

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 29. April 1886.)

22. Consistorial-Berordnung vom 3. April 1886, die Vollziehung gewisser Schulstrafen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung S. Exc. des Herrn Ministers wird hiermit verordnet, daß, wenn es sich um Bestrafung eines Schullindes für eine von einer Justiz- oder Polizeibehörde bei der Schul-Inspektion oder -Leitung zur Kenntniß gebrachte Vergehung handelt, auf dem Lande der Lokalschulinspекtor, in den Städten der Schuldirektor nach Anhörung des betreffenden Lehrers zu bestimmen hat, welche Strafe eintreten und ob sie durch den Lehrer oder durch den Schuldiener resp. die anstatt dessen fungirende Person vollzogen werden soll.

Greiz, am 3. April 1886.

Fürstl. Neuß-Nestisches Consistorium.
Kaber.

G. Vertheil.

23. Consistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886, Einrichtungen bezüglich des Schullehrerseminars in Greiz betreffend.

Die seit Erlass der Consistorialbekanntmachung vom 29. März 1860, einige Ergänzungen der im Publicando vom 21. November 1839 wegen des Schullehrerseminars getroffenen Bestimmungen betreffend, in Bezug auf die Einrichtungen des Lehrerseminars gemachten Veränderungen haben eine Abänderung der bezeichneten Publikationen als Bedürfniß erscheinen lassen und es wird daher in gedachter Beziehung das Folgende angeordnet:

§. 1.

Das Seminar besteht aus zwei Abtheilungen:

der Präparandenklasse mit zweijährigem Curfus und
den beiden Seminarclassen, von denen die zweite 2 Jahrgänge, die erste 1 Jahrgang umfaßt.

§. 2.

In beide Abtheilungen können Jünglinge evangelisch-lutherischer Confession, die sich dem Lehrberuf widmen wollen, Aufnahme finden. Es darf aber die Zahl der Schüler die zu dem Maße der vorhandenen Lehrkräfte und Räume im richtigen Verhältnis